

Marktgemeinde Allersberg
z. Hd. Erster Bürgermeister
Daniel Horndasch

Allersberg, 12. November 2023

Vorschläge der Grünen-Fraktion für eine Plakatierungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Horndasch,

wie in der Marktratssitzung vom 24.7.2023 vereinbart, reicht die Grünen-Fraktion hiermit ihre Ideen für eine Plakatierungsverordnung der Marktgemeinde Allersberg ein. Bei der folgenden Aufzählung handelt es sich um die für uns wesentlichen Eckpunkte. Weitere Details enthält der von uns ausgearbeitete Entwurf einer Plakatierungsverordnung im Anhang (basierend auf der Verordnung Hilpoltsteins). Gerne kann dieser auch zur Abstimmung gestellt werden.

1. Um die Plakatflut im Vorfeld von Wahlen sowie von Volks- und Bürgerentscheiden wirkungsvoll einzudämmen und das Orts- und Landschaftsbild zu schützen, schlagen wir **Plakatwände/Anschlagtafeln** nach dem Vorbild der Städte Roth und Hilpoltstein vor.
2. Die Anschlagtafeln werden durch die Marktgemeinde **im Kernort sowie in den Ortsteilen Göggelsbuch und Ebenried** für die Zeit des Wahlkampfs (6 Wochen vor Wahltermin bzw. Abstimmtermin im Falle von Bürger-/Volksentscheiden) aufgestellt. Über Standorte und Anzahl der Tafeln entscheidet die Verwaltung.
3. Anschläge (s. Definition im Entwurf) dürfen grundsätzlich nur auf den aufgestellten Plakatwänden angebracht werden. **Ausnahmen** gelten für:
 - Ortsteile ohne Plakatwände. Hier dürfen pro Ortschaft und Partei bzw. Wählergruppe max. 2 Wahlplakate angebracht werden.
 - Anschläge in eigener Sache von Eigentümer:innen/Mieter:innen an ihren Anwesen.
 - Ankündigungen für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen sowie von Parteien außerhalb des Wahlkampfs, die wie bisher mit einem Vorlauf von mind. 8 Tage bei der Gemeinde angemeldet werden müssen.
4. Der **Marktplatz** ist von Anschlägen grundsätzlich freizuhalten.

Tanja Josche
für die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen

ENTWURF der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Verordnung des Marktes Allersberg über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom

Der Markt Allersberg erlässt aufgrund Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Allersberg zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer (Projektoren, Beamer u. ä.) dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Allersberg vorgeführt werden.

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden werden vom Markt Allersberg im Kernort Allersberg und den Ortsteilen Göggelsbuch und Ebenried Plakatierungswände aufgestellt, die ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind. Die Plakatierungsflächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind. Die Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen tragen die dabei entstehenden Kosten anteilig.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken

an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind mit Ausnahme des Kernortes Allersberg sowie den Ortsteilen Göggelsbuch und Ebenried 2 Wahlplakate oder ähnliche Werbemittel (max. DIN A1) pro Ortschaft, die außerhalb der vom Markt Allersberg zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln angebracht sind für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

(3) Der Bereich des Marktplatzes ist von Anschlägen jeder Art freizuhalten. Dieser Bereich ist auf dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Verordnung ist, rot gekennzeichnet (Anlage 1).

(4) Für einzelne Wahlveranstaltungen kann 14 Tage vorher eine eigene Plakatierung erfolgen. Die Anzahl und Standorte werden vom Markt Allersberg festgelegt. Die Plakatierung ist beim Markt Allersberg 8 Tage vorher anzumelden. Die Anschläge/Plakatierungen sind innerhalb 3 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Öffentliche Anschläge dürfen auf transportablen Plakattafeln am Tag und Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des jeglichen Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Sie sind nach der Veranstaltung umgehend zu entfernen. § 3 Abs. 3 gilt in diesem Fall nicht.

(6) Im Übrigen kann der Markt Allersberg in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(7) Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person / Gruppierung zu benennen.

§ 4

Beseitigung und Ersatzvornahme

(1) Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die für die Plakatierung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichen für die Veranstaltung, für die geworben wird, gesamtschuldnerisch zur Beseitigung verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen im Sinne des Satzes 1 ihrer Pflicht

zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch den Markt Allersberg beseitigt.

(2) Die Kosten der Beseitigung werden ebenfalls gesamtschuldnerisch einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Anschläge nach der festgesetzten Frist nicht entfernt,
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 4 die Anschläge nach der festgesetzten Frist nicht entfernt.

§ 6 Inkrafttreten - Geltungsdauer – Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg,

